

## Merkblatt - Friedhof

Der Friedhof Feldkirchen ist in Grabfelder aufgeteilt, welche unterschiedlichen Vorschriften unterliegen.

**Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, auch die Beschriftung/Gravur von Verschlussplatten der Urnennische sowie das Gravieren und Setzen der Bodenplatten von Baumgräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Diese muss über einem Steinmetzfachbetrieb bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.**

Die exakten Informationen bzgl. Größe, Bearbeitung und Material, sowie die Art des Denkmals (Liegestein, stehender Stein, Holz- oder schmiedeeisernes Kreuz) erhalten Sie in der Friedhofs- und Bestattungssatzung unter den §§ 16 - 18. Das Abfragen der Vorschriften übernimmt im Regelfall die von Ihnen gewählte Fachfirma.

### Reihen-, Einzel- und Familienwahlgräber

- das Grabmal darf inkl. Sockel nicht höher als 1,50 m sein
- bei Reihen- und Einzelwahlgräbern beträgt die maximale Breite 0,70 m und bei Familienwahlgräbern max. 1,40 m
- Einfassungen oder Einfriedungen (auch Hecken) dürfen nicht höher als 0,20 m über das umgebende Erdreich herausragen

### Urnenwahlgräber (nicht Urnennische!)

- das Grabmal darf inkl. Sockel nicht höher als 0,80 m sein
- max. Breite kann inkl. Sockel bis 0,50 m sein
- Einfassungen oder Einfriedungen (auch Hecken) dürfen nicht höher als 0,20 m über das umgebende Erdreich herausragen

### Urnennischen im Kolumbarium

- Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt
- die Gravur der Verschlussplatten ist nur durch einem nachweislich geeignetem Fachbetrieb erlaubt
- die Verschlussplatte muss mind. mit einem Symbol gekennzeichnet werden
- im Kolumbarium ist die Verwendung von Weihwasser nicht gestattet
- Kein offenes Feuer (Kerzen) und keine Kränze am Boden abstellen
- Grabschmuck nur auf der vorhandenen Nischenbank

### Baumgräber

- die Baumgräber müssen mit einer Bodenplatte (aus Metall oder Stein) versehen werden
- die Bodenplatte soll ein Maß von 15 x 15 cm haben und muss mind. mit der Grabnummer versehen werden
- die Gravur muss von einem nachweislich geeigneten Fachbetrieb graviert werden (erhabene Schriften bitte vermeiden)
- die Baumgräber dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden
- in diesem Grabfeld dürfen keine Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen oder Lampen aufgestellt werden
- die Grabpflege ist untersagt

Auf unserer Internetseite <https://www.feldkirchen.de/rathaus/verwaltung/einrichtungen-der-gemeinde/friedhof> finden Sie die Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung.